



Lausanne, 1. November 2012

Medienmitteilung des Bundesgerichts:

Urteil vom 30. Oktober 2012 (4A_127/2012, 4A_141/2012)

Herausgabe von Retrozessionen bei der Vermögensverwaltung durch eine Bank

Die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Herausgabepflicht für sogenannte Retrozessionen oder Rückvergütungen gelten auch für Banken, die als Vermögensverwalterinnen für einen Kunden tätig sind, wenn sie in diesem Rahmen Anlagefonds oder strukturierte Produkte für den Kunden erwerben und dabei Vertriebsentschädigungen erhalten. Dies hat das Bundesgericht mit Urteil vom 30. Oktober 2012 klargestellt. Es entschied weiter, dass von der auftragsrechtlichen Herausgabepflicht auch Vertriebsentschädigungen betroffen sind, die der Bank von ihren Konzerngesellschaften zufließen.

Die im vorliegenden Fall beklagte Bank verwaltet einerseits gegen Entgelt das Wertchriftenvermögen des klagenden Kunden und vertreibt andererseits Anlagefondsanteile für verschiedene Fondsleitungen. Als Vergütung für den Fondsvertrieb erhielt sie sogenannte Bestandespflegekommissionen, d.h. einen Teil der dem Fondsvermögen belasteten Verwaltungskommission, die periodisch von der Fondsleitung erhoben wird. Mit Urteil vom 13. Januar 2012 entschied das Obergericht des Kantons Zürich, dass die Bank dem Vermögensverwaltungskunden die Bestandespflegekommissionen herausgeben müsse, die sie von Drittanbietern erhalten hatte. Für Vertriebsentschädigungen, die der Bank von mit ihr verbundenen Konzerngesellschaften zugeflossen waren, lehnte das Obergericht einen Ablieferungsanspruch hingegen ab. Sowohl die Bank als auch der Kunde fochten diesen Entscheid beim Bundesgericht an.

Nach Art. 400 Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) hat der Beauftragte dem Auftraggeber alle Vermögenswerte herauszugeben, die in einem inneren Zusammenhang zur Auftragsausführung stehen. Dazu gehören nach der bisherigen Rechtsprechung unter anderem sogenannte **Retrozessionen** bzw. **Rückvergütungen**, die dem Vermögensverwalter von **Dritten** zufließen (vgl. dazu BGE 132 III 460 und 137 III 393). Die I. zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat nun mit Entscheid vom 30. Oktober 2012 klargestellt, dass die Herausgabepflicht auch im Fall einer **Bank** greift, die als Vermögensverwalterin für einen Kunden tätig ist, wenn sie in diesem Rahmen Anlagefonds und strukturierte Produkte für den Kunden erwirbt und vom Produkthanbieter dafür Bestandespflegekommissionen erhält. Das Bundesgericht hat insbesondere festgehalten, dass mit diesen Vergütungen ein Interessenkonflikt verbunden ist: Für die Bank besteht aufgrund der Vergütung ein Anreiz, durch eigene Entscheidung einen Bestand bestimmter Anlageprodukte zu begründen, zu erhalten oder zu erhöhen, auch wenn dies möglicherweise nicht durch die Interessen des Kunden gerechtfertigt ist. Das Bundesgericht hat im konkreten Fall entschieden, dass die Bank dem Kunden die Bestandespflegekommissionen herausgeben muss, die ihr von **konzernfremden Produkthanbietern** zugeflossen sind. Entsprechend hat es die Beschwerde der Bank, die eine Herausgabepflicht bestritt, abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist.

Die Beschwerde des Bankkunden, der eine Herausgabe auch für Bestandespflegekommissionen verlangte, die der Bank von ihren **eigenen Konzerngesellschaften** entrichtet wurden, hat das Bundesgericht teilweise gutgeheissen. Es hat erwogen, dass die Bestandespflegekommissionen, die der Bank für Anlageprodukte von Konzerngesellschaften zugeflossen sind, angesichts des damit einhergehenden Interessenkonflikts im Hinblick auf die Herausgabepflicht gleich zu behandeln sind wie entsprechende Zahlungen konzernfremder Dritter. Es hat das angefochtene Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Januar 2012, das eine entsprechende Herausgabepflicht zu Unrecht verneinte, aufgehoben. Weil sich dem angefochtenen Entscheid keine Feststellungen zur Höhe dieser Zahlungen entnehmen lassen, konnte über das Klagebegehren im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht materiell entschieden werden; das Bundesgericht hat daher die Streitsache zu neuer Beurteilung an das Obergericht zurückgewiesen.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 1. November 2012 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 4A_127/2012 ins Suchfeld ein.